



Landkreis Pfaffenhofen an der Ilm

Gesundheitsamt

Masern

Meldepflicht der Eltern gemäß § 34 Abs.5 IfSG an die Leitung der Gemeinschaftseinrichtung.

Inkubationszeit	Gewöhnlich beträgt die Inkubationszeit (Zeitraum zwischen dem Eindringen eines Krankheitserregers in den Körper und dem Auftreten der ersten Symptome) 8–10 Tage. Erkrankte sind „verrotzt, verheult, verquollen“.
Dauer der Ansteckungsfähigkeit	Die Ansteckungsfähigkeit beginnt bereits 5 Tage vor Auftreten des Hautausschlags und hält bis 4 Tage nach Auftreten des Hautausschlags an. Unmittelbar vor Erscheinen des Hautausschlags ist sie am größten.
Zulassung nach Krankheit	Wenn nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Erkrankung durch die betroffene Person nicht mehr zu befürchten ist. In der Regel nach Abklingen der klinischen Symptome, frühestens 5 Tage nach dem Auftreten des Hautausschlags. Ein ärztliches Attest ist nicht erforderlich.
Ausschluss von Kontaktpersonen	Für empfängliche Personen, die in der Wohngemeinschaft Kontakt zu einem Masernerkrankungsfall hatten, legt § 34 Abs. 3 Infektionsschutzgesetz (IfSG) einen Ausschluss vom Besuch einer Gemeinschaftseinrichtung für die Dauer von 14 Tagen nach dem letzten Kontakt zum Erkrankten fest. Der Besuch von Gemeinschaftseinrichtungen ist für diese Personen dann möglich, wenn ein Impfschutz besteht, eine sofortige postexpositionelle Schutzimpfung (nach Kontakt zum Erkrankten) durchgeführt wurde oder eine früher abgelaufene Erkrankung ärztlich bestätigt ist.
Hygienemaßnahmen zur Verhütung von Infektionen	Wirksame Hygienemaßnahmen zur Verhütung von Maserninfektionen existieren nicht.
Präventive Maßnahmen	Die wirksamste präventive Maßnahme ist die Schutzimpfung gegen Masern (Lebendvirusimpfstoff, hergestellt aus abgeschwächten Masernviren). Bei Kontaktpersonen kann der Ausbruch der Masern durch rechtzeitige postexpositionelle Impfung (spätestens 3 Tage nach Kontakt zum Erkrankten) wirksam unterdrückt werden.

Für Leiter von Gemeinschaftseinrichtungen besteht gemäß § 34 (6) Infektionsschutzgesetz (IfSG) die Pflicht, das zuständige Gesundheitsamt unverzüglich über das Auftreten bestimmter Infektionen und Erkrankungen, bei denen die Gefahr der Weiterverbreitung besteht, zu benachrichtigen.

Symptome:

Die Erkrankung läuft 2-phasig ab.

- Beginn mit Fieber, Husten, Schnupfen, Halsschmerzen, Bindehautentzündung, Lichtscheu
- Nach kurzzeitiger Besserung erneut Fieber mit auftretendem typischem Hautausschlag, im Gesicht beginnend.